

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat am 21. Oktober 2003 folgende Betriebsatzung für den Wasserwirtschaftsbetrieb Schönaich beschlossen:

§ 1 Unternehmensgegenstand

- (1) Die Gemeinde Schönaich erfüllt ihre Aufgaben als Versorgungsunternehmen für Trinkwasser und als Beseitigungspflichtige für Abwasser nach dem Bundes- und Landesrecht sowie den ortsrechtlichen Regelungen in der Rechtsform eines Eigenbetriebs.
- (2) Durch diese Satzung werden weder Rechte noch Pflichten in Bezug auf Wasserversorgung oder Abwasserbeseitigung begründet, aufgehoben oder verändert.
- (3) Der Betrieb wird als Eigenbetrieb nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes geführt. In ihm sind die Unternehmen der Wasserversorgung und der Abwasserwirtschaft zusammengefasst.
- (4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Unternehmensgegenstand fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben; dies gilt insbesondere für wasserwirtschaftliche und abwasserwirtschaftliche Betätigungen. Er kann sich an privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Betrieben beteiligen. Er kann Betriebsführungen für die Gemeinde Schönaich und Dritte übernehmen, wenn der zu führende Betrieb/die zu führende Einrichtung Berührungspunkte mit dem Unternehmensgegenstand des Eigenbetriebs aufweist.
- (5) Der Betrieb kann aufgrund von Vereinbarungen sein räumliches Aufgabengebiet auf andere Gemeinden oder Teile davon ausdehnen.

§ 2 Name

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen Wasserwirtschaftsbetrieb Schönaich.
- (2) Der Betrieb hat seinen Sitz in Schönaich.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 25.000 ,-- € festgesetzt. Es dient der Wasserversorgung.

§ 4 Organe

Organe des Wasserwirtschaftsbetriebes Schönaich sind der Gemeinderat, der Bürgermeister und die Betriebsleitung.

§ 5 Gemeinderat

- (1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz und diese Betriebsatzung (§ 8) vorbehalten sind.

- (2) Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen, soweit nicht nach §§ 6 und 8 dieser Betriebssatzung ein beschließender Ausschuss nach der Hauptsatzung zuständig ist.

§ 6 Ausschüsse

- (1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet.
- (2) Die nach § 4 der Hauptsatzung gebildeten Ausschüsse (Ausschuss für Finanzen und Soziales; Ausschuss für Technik und Umwelt) entscheiden im Rahmen ihrer Geschäftskreise (vgl. §§ 7 und 8 der Hauptsatzung) in den ihnen nach Maßgabe von § 8 dieser Betriebssatzung übertragenen Zuständigkeiten auch in Angelegenheiten des Wasserwirtschaftsbetriebes. Im Übrigen gelten die §§ 5 und 6 der Hauptsatzung entsprechend.

§ 7 Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt.
- (2) Die Betriebsleitung besteht aus einem Betriebsleiter. Er führt die Bezeichnung Geschäftsführer. Betriebsleiter ist der jeweilige Fachbedienstete für das Finanzwesen. Der jeweilige Stellvertreter des Fachbediensteten für das Finanzwesen ist Verhinderungsstellvertreter.
- (3) Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen ihr übertragenen Angelegenheiten des Betriebes (§ 8). Zur laufenden Betriebsführung gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind.
- (4) Der Betriebsleiter vertritt den Eigenbetrieb.
- (5) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister halbjährlich und den Gemeinderat jährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes zu unterrichten. Über wichtige Angelegenheiten hat sie den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten.
- (6) Die Betriebsleitung hat dem Fachbediensteten für das Finanzwesen der Gemeinde alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Gemeinde berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Berichte nach Absatz 5 rechtzeitig zuzuleiten.

Dies gilt nicht, solange der Betriebsleiter zugleich Fachbediensteter für das Finanzwesen ist.

§ 8 Abgrenzung der Zuständigkeit der Betriebsleitung

Die Zuständigkeiten der in den §§ 4 bis 6 genannten Organe und Ausschüsse richtet sich nach der jeweiligen Hauptsatzung der Gemeinde Schönaich.

Die Zuständigkeit der Betriebsleitung richtet sich nach der Bewirtschaftungs- und Anordnungsbefugnis für den Fachbediensteten für das Finanzwesen.

§ 9 Eilentscheidung

In dringenden Angelegenheiten des Wasserwirtschaftsbetriebes Schönaich, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderats oder des zuständigen Ausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister anstelle des Gemeinderats oder des Ausschusses.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft. Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Wasserversorgung Schönaich“ vom 25. Juli 1995 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2003 außer Kraft.

Satzung	vom	Anzeige beim	öffentl. Bekanntmachung	in Kraft
		Landkreis BB	im Amt- und Mitteilungs-	getreten am
		gem. § 4 GemO	blatt	
	25.07.1995			01.01.1996
Neufassung:	21.10.2003		31.10.2003	01.01.2004
Änderung:	15.06.2010		24.06.2010	25.06.2010
Änderung	13.07.2010		22.07.2010	23.07.2010
Änderung	26.06.2012	15.08.2012	05.07.2012	06.07.2012
Änderung	23.10.2012	17.01.2013	31.10.2013	01.11.2012